 <b>G.A. Röders</b>	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>  G.A.Röders GmbH & Co.KG / Mesit&Röders v.o.s.	Bereich Index 03
		Ersteller: Regula Stand: 14.01.2024

Nachfolgende Bedingungen sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der folgenden Gesellschaften der RÖDERS-Gruppe: G.A. Röders GmbH & Co. KG, Unter den Linden 6-8, 29614; Mesit und Röders v.o.s., Sokolovska 573, Uherske Hradistie

JEDE DER ZUVOR GENANNTEN FIRMEN HANDELT JEWEILS IM EIGENEN NAMEN UND AUF EIGENE RECHNUNG.

### 1 Definitionen

„RÖDERS“ ist die Firma der RÖDERS-Gruppe, die das Angebot des Lieferanten annimmt, beziehungsweise, die Firma der RÖDERS-Gruppe, die dem Lieferanten ein Angebot auf Abschluss eines Liefervertrages unterbreitet welches der Lieferant annimmt.

„Produkt“ ist die aufgrund eines zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages zu liefernde Sache.

**Negative Beschaffensvereinbarung:** Vertrag, durch welchen RÖDERS im Rahmen einer Vertragserklärung hinsichtlich der Ware auf welche sich die negative Beschaffensvereinbarung bezieht, davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht und die Abweichung im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

**Produktionsequipment:** Maschinelle Anlagen, Fertigungsanlagen, Betriebsmittel, Testanlagen, Test- und Messequipment, Flurförderfahrzeuge und damit zusammenhängende Leistungen.

**Produktionsmaterial:** Ware, die in ein Produkt für ein Fahrzeug oder ein sonstiges Brose-Produkt einfließt.

**Ware:** Produktionsmaterial, Produktionsequipment sowie sonstige Sachen, u.a. Werkstoffe, Teile, Komponenten, Systeme und damit verbundene Leistungen oder sonstige Dienstleistungen, die vom Lieferanten für RÖDERS erbracht werden.

### 2 Geltungsbereich

2.1 Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2.2 Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt RÖDERS nicht an, es sei denn, RÖDERS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2.3 Diese Bedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Verträge.

### 3 Angebote - Angebotsunterlagen

3.1 Bestellt RÖDERS ohne dass die Bestellung im Vergleich mit einem gültigen verbindlichen Angebot des Lieferanten Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, so wird die Annahme des Angebotes wirksam, sobald RÖDERS die Bestellung abgesendet hat, es sei denn, der Lieferant hat vor dem Abschicken der Bestellung sein Angebot widerrufen.

3.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich RÖDERS Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch RÖDERS.

### 4 Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nicht eine abweichende INCOTERM-Klausel vereinbart ist, DDP INCOTERMS 2010® zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen sind in dem Preis enthalten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

4.2 Ändern sich während der Laufzeit eines Vertrages die vom Lieferanten zu tragenden Steuern, Abgaben, Gebühren und/oder

Zölle, ist der Lieferant verpflichtet, Alternativen aufzuzeigen. Können sich die Parteien nicht auf eine Alternative einigen, kann eine entsprechende Preisanpassung erfolgen, sofern es für den Lieferanten unzumutbar wäre, zu dem vereinbarten Preis weiterzuliefern.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, wird in der Währung des Bestellerwerkes offeriert und fakturiert. Zahlungsziel 30 Tage netto bzw. 14 Tage 3% Skonto, jeweils ab Rechnungseingang.

4.4 Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem RÖDERS über den Betrag nicht mehr verfügen kann.

4.5 RÖDERS ist nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Erfüllt der Lieferant eine seiner Pflichten nach diesem Vertrag oder dem Gesetz nicht, so kann RÖDERS, unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche, sämtliche Zahlungen oder Leistungen zurückzubehalten.

4.6 Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Lieferanspruch von RÖDERS durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so kann RÖDERS seine Leistung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern hat. Verweigert der Lieferant eine Zug um Zug Zahlung, so ist RÖDERS nach Ablauf der angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.6 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt der Lieferant seiner Kalkulation die von RÖDERS angegebene unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

### 5 Umfang der Lieferung, Lieferzeit, Liefermengen

5.1 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, das Eintreffen der Ware am Erfüllungsort.

5.2 Teillieferungen sind nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

5.3 Vereinbarte Liefermengen sind einzuhalten. Fertigungsbedingte Mehr- oder Mindermengen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

### 6 Lifetime Verträge, Abkündigung von Produkten


6.1 Ist dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt oder musste es dem Lieferanten zumindest bekannt sein, dass RÖDERS das vom Lieferanten zu liefernde Produkt für die Fertigung von Teilen benötigt, die der Besteller den eigenen Kunden im Rahmen eines Lifetime Vertrages zu liefern hat, so verpflichtet sich der Lieferant gegenüber RÖDERS, das Produkt über Lifetime zu den vereinbarten Konditionen zu liefern.

6.2 Beabsichtigt der Lieferant, ein Produkt, das RÖDERS in den letzten drei Jahren bereits einmal von ihm bezogen hat oder hinsichtlich dessen er sich zur dauerhaften Belieferung verpflichtet hat, zu ändern oder seine Produktion einzustellen, hat er RÖDERS davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die beabsichtigte Änderung ist, soweit nichts anderes vereinbart, frühestens nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten ab dem Zugang der Änderungs-/Einstellungsnachricht zulässig. Besteht nicht ohnehin eine Lieferverpflichtung, so hat der Lieferant RÖDERS die Gelegenheit einzuräumen, nach Ablauf der 24 Monate eine Abschlussbestellung zu platzieren. Diese darf einen voraussichtlichen Bedarf für 24 Monate nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt der Abschlussbestellung geltenden Konditionen. In keinem Fall führt diese Regelung zu einer Verkürzung von Kündigungsfristen oder von vereinbarten Vertragslaufzeiten.

### 7 Versand, Gefahrenübergang

7.1 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Möglichkeit von RÖDERS, über die gelieferte Ware zu verfügen.

Veranlasst: DDA	Verantwortlich: DDG	Geprüft und Freigegeben: DDA	Seite 1 von 5
		Datum: 14.01.2024	

 <b>G.A. Röders</b>	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>  G.A.Röders GmbH & Co.KG / Mesit&Röders v.o.s.	Bereich Index 03
		Ersteller: Regula Stand: 14.01.2024

7.2 Sofern die Ware nicht entsprechend der INCOTERMS 2010® geliefert wird, geht die Gefahr, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an die erste Empfangsperson am Erfüllungsort über.

**8 Schutzrechte**

- 8.1 RÖDERS verpflichtet sich, den Lieferanten von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte innerhalb von 14 Tagen in Kenntnis zu setzen. RÖDERS ist berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser notwendige Änderungen auf seine Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchführt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.2 Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist RÖDERS berechtigt, die Erfüllung von Abnahmeverpflichtungen bis zur Klärung der Rechtslage durch RÖDERS und den Dritten zu verweigern, es sei denn, RÖDERS hat die Schutzrechtsverletzung zu vertreten.
- 8.3 Sollten RÖDERS durch die Weigerung, Produkte abzunehmen Kosten entstehen, so ist der Lieferant zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Vorstehendes gilt nicht für Kulanzkosten.
- 8.4 Sollte RÖDERS durch die Weigerung, Produkte abzunehmen ein Schaden entstehen, so ist der Lieferant zur Erstattung des Schadens verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hätte die Schutzrechtsverletzung nicht vertreten.
- 8.5 Verzögert sich die Weiterführung des Auftrages nicht nur unerheblich, so ist RÖDERS ungeachtet weiterer Rechte berechtigt, den Rücktritt zu erklären.
- 8.6 Der Lieferant stellt RÖDERS von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

**9 Qualitätssicherung**

- 9.1 Die ISO 9001 in ihrer jeweils gültigen Fassung ist integraler Bestandteil dieser Bedingungen.
- 9.2 Bei Verträgen deren Vertragsgegenstand Produktionsmaterial ist, welches von RÖDERS für Produkte bezogen wird, die von RÖDERS in die Automobilindustrie geliefert werden, gilt die IATF 16949 als integraler Bestandteil dieser Bedingungen, es sei denn, der Lieferant hatte keine Kenntnis davon, dass die Ware in die Automobilindustrie geliefert wird.
- 9.3 Bei Verträgen deren Vertragsgegenstand Produktionsmaterial ist, welches von RÖDERS für Produkte bezogen wird, die von RÖDERS als Teile von Medizinprodukten gefertigt werden, gilt die ISO 13484 als integraler Bestandteil dieser Bedingungen, es sei denn, der Lieferant hatte keine Kenntnis davon, dass die von ihm gelieferten Waren Teile von Medizinprodukten werden.
- 9.4 Bei Verträgen deren Vertragsgegenstand Produktionsmaterial ist, welches von RÖDERS für Produkte bezogen wird, die von RÖDERS in die Luft- und Raumfahrtindustrie geliefert werden, gilt die EN 9100 als integraler Bestandteil dieser Bedingungen, es sei denn, der Lieferant hatte keine Kenntnis davon, dass die Ware in die Luft- und Raumfahrtindustrie geliefert wird.
- 9.5 Hat der Lieferant entgegen einer der oben genannten Qualitätsmanagementsystemnormen eine gebotene Maßnahme nicht dokumentiert, wird vermutet, dass er die Maßnahme nicht getroffen hat.
- 9.6 Der Lieferant ist nicht befugt, Änderungen an Produkten, Prozessen, technischen Daten, Spezifikationen, Materialien, Qualitätskriterien, Termine, Liefermengen, Verlagerung von Fertigungsstandorten vorzunehmen, es sei denn, diese haben keinerlei Auswirkungen auf unsere Anforderungen an das Produkt haben.
- 9.7 Erkennt der Lieferant im Rahmen einer zwischen den Parteien vereinbarten Erstmusterprüfung, dass die von ihm hergestellte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht, muss er im Erstmusterprüfbericht sowie in einem Anschreiben mit

welchem der Erstmusterprüfbericht übersandt wird, ausdrücklich und in hervorgehobener Form (z.B. Fettdruck oder rote Schrift) auf die Abweichung hinweisen.

- 9.8 Erkennt der Lieferant während der Serienfertigung, dass von ihm ausgelieferte oder zukünftig auszuliefernde Waren Mängel aufweisen, muss er RÖDERS davon unverzüglich schriftlich informieren.
- 9.9 Sollte der Lieferant bei einem Rezertifizierungsaudit durchfallen, wird er dies RÖDERS unverzüglich mitteilen. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich die Voraussetzungen für eine erneute Zertifizierung zu schaffen.
- 9.10 RÖDERS geht davon aus, dass es sich bei dem vom Lieferanten betriebenen Herstellungsprozess um einen sicheren Prozess handelt und dass mit den im Produktionslenkungsplan festgelegten Prüfmethode und Prüfzyklen alle Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit vor Auslieferung erkannt werden können. Sofern dies nicht zutreffen sollte, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

**10 Verträge hinsichtlich Waren mit digitalen Elementen**

Die §§ 327 ff. BGB sind auf sämtliche Verträge mit dem Lieferanten anzuwenden, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) durch den Lieferanten zum Gegenstand haben.

**11 Mängelrüge/Abnahme**

- 11.1 Es wird grundsätzlich unterschieden, zwischen Lackmaterial (10.2), Produktionsmaterial (10.3) oder sonstige Ware, wie Betriebs- oder Hilfsstoffe, Produktionsequipment und alle Waren, die nicht unmittelbar für die Produktion bestimmt sind (10.4).
- 11.2 Lackmaterialien werden unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und äußerlich sichtbare Mängel sowie Temperatur geprüft. Im Falle berechtigter Beanstandung kann der Lieferant mit den Kosten der Eingangsuntersuchung belastet werden. Die Rügepflicht von RÖDERS für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn die Anzeige gegenüber dem Lieferanten binnen 5 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels erfolgt.  
  
Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung von Lackmaterial sind die bei der Wareneingangsuntersuchung ermittelten Werte verbindlich, soweit nicht der Lieferant eine Abweichung von diesem Wert detailliert nachweist.  
  
Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet RÖDERS nicht auf Sachmängelhaftungsansprüche. Eine Abnahme oder Freigabe von Mustern stellt auch kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit dar, es sei denn, dies wurde von RÖDERS ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 11.3 RÖDERS geht bei der Anlieferung von Produktionsmaterial von maßlichen und optischen mangelfreien Artikeln aus. RÖDERS verzichtet grundsätzlich auf eine entsprechende Wareneingangskontrolle und beschränkt sich auf eine Art- und Mengenprüfung sowie auf die Prüfung äußerlich erkennbarer Transportschäden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge im Sinne von § 377 HGB. RÖDERS nimmt diesen Verzicht an.  
  
Führt RÖDERS eine weitergehende Eingangsuntersuchung durch und werden im Rahmen einer solchen Eingangsuntersuchung Mängel festgestellt, erstattet der Lieferant RÖDERS die Kosten einer solchen Eingangsuntersuchung. Weitergehende Kosten- oder Schadensersatzansprüche werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- 11.4 Bei allen sonstigen Waren führt RÖDERS eine im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunliche Wareneingangsuntersuchung durch. RÖDERS behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen gesonderte Wareneingangsprüfungen durchzuführen (bspw. bei Produktionsequipment).

Veranlasst: DDA	Verantwortlich: DDG	Geprüft und Freigegeben: DDA	Seite 2 von 5
		Datum: 14.01.2024	



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

G.A.Röders GmbH & Co.KG / Mesit&Röders v.o.s.

Bereich  
Index 03

Ersteller: Regula  
Stand: 14.01.2024

## 12 Haftung für Mängel

12.1 Der Lieferant hat Ware zu liefern, die den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht.

12.2 Die Ware entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und sie sich für die Verwendung eignet, welche dem Lieferanten bei oder vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurde oder welche dem Lieferanten aus anderen Umständen bekannt war oder bekannt sein musste. Zu den Anforderungen die dem Lieferanten bekannt sein mussten zählen insbesondere Anforderungen die sich aus Abschnitt 8.2.3.1 b. ISO 9001:2015 ableiten.

12.3 Sofern in Zeichnungen, Spezifikationen oder anderen Dokumenten aus denen sich subjektiven Anforderungen, objektive Anforderungen oder Montageanforderungen ableiten, auf DIN- oder EN-Normen oder auf andere mitgeltende Dokumente verwiesen wird, ist der Lieferant verpflichtet, sich die Kenntnis von diesen Normen und/oder anderen Dokumenten zu verschaffen. Dies gilt auch für solche DIN- und EN-Normen, auf die in den DIN- und EN-Normen, welche in der Beschaffenheitsvereinbarung genannt werden, verwiesen wird. Entsprechendes gilt für Verweise auf DIN- und EN-Normen die in DIN- und EN-Normen genannt werden, auf die andere DIN- und EN-Normen verwiesen haben.

12.4 Hinsichtlich der objektiven Anforderungen und der Montageanforderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit z.B. in einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde. Abweichend zu § 434 Abs. 3 Nr. 3 BGB vereinbaren die Parteien Folgendes: Hat der Lieferant vor oder nach Abschluss des Vertrags ein Erstmuster erstellt, muss die Ware alle Eigenschaften des Erstmusters aufweisen. Eignet sich die Waren mit den Eigenschaften des Erstmusters nicht für die dem Lieferanten bekannte Verwendung, entspricht die Ware nicht dem Vertrag. Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass RÖDERS das Erstmuster freigegeben hat oder dem Lieferanten die Verwendung nicht bekannt, sie ihm aber bekannt sein musste.

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate. Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungszeit ein Abweichen von der Spezifikation, so verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich nach Eingang einer Reklamation zur Analyse der Abweichung. Das Ergebnis der Analyse wird er RÖDERS unverzüglich in Form eines 8D-Reports mitteilen.

12.5 RÖDERS verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn RÖDERS sie dem Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem RÖDERS sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt. Bei der Bemessung der Frist ist auf das einschlägige Recht abzustellen.

Entspricht die Ware nicht dem Vertrag, so kann RÖDERS nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Im Falle der Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies umfasst auch die Kosten die RÖDERS dadurch entstehen, dass RÖDERS die Ware zum Zwecke der Nacherfüllung zur Verfügung stellt.

12.6 Der Lieferant kann die von RÖDERS gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unzumutbaren Kosten möglich ist. Dabei ist insbesondere der Wert der Geschäftsbeziehung, die Bedeutung des Mangels für RÖDERS und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für RÖDERS zurückgegriffen werden könnte. Das Recht des Lieferanten beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung.

12.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist RÖDERS nach ihrer Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach einem erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Ware oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

12.8 Hat RÖDERS die Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Lieferant verpflichtet, RÖDERS die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen. § 442 BGB Abs. 1 BGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis von RÖDERS an die Stelle des Vertragsabschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch RÖDERS tritt.

12.9 Sofern es nicht möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine auch nur kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, ist RÖDERS berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

12.10 Hat der Lieferant einen von RÖDERS reklamierten Mangel anerkannt und schuldet der Lieferant weitere Lieferungen der gleichen Ware, darf RÖDERS die Annahme dieser Lieferungen solange verweigern, bis der Lieferant zweifelsfrei ausschließen kann, dass dieser Mangel in zukünftig zu liefernden Waren enthalten ist. Für die Abgabe einer entsprechenden Erklärung kann RÖDERS dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos ist RÖDERS berechtigt, die Ware solange bei Dritten zu beziehen, bis der Lieferant eine entsprechende Erklärung abgibt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.

12.11 Hat der Lieferant einen von RÖDERS reklamierten Mangel anerkannt und schuldet der Lieferant weitere Lieferungen der gleichen Ware, kann RÖDERS vom Lieferanten die Durchführung zusätzlicher Ausgangskontrollen verlangen, um sicherzustellen, dass Ware mit entsprechenden Mängeln vor Anlieferung bei RÖDERS aussortiert werden. Die Kosten solcher zusätzlichen Ausgangskontrollen trägt der Lieferant.

12.12 Ist die Ware mangelhaft, kann RÖDERS, sofern vorstehend nicht etwas anderes geregelt ist, alle ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Sachmängelhaftungsansprüche geltend machen.

12.13 Ist die Ware mangelhaft, kann RÖDERS vom Lieferanten verlangen, dass dieser RÖDERS von Ansprüchen freistellt, die Dritte gegen RÖDERS aufgrund des Mangels auf der Basis gesetzlicher Bestimmungen geltend machen, es sei denn, RÖDERS wäre nicht verpflichtet, die von den Dritten geltend gemachten Ansprüche zu erfüllen.

## 13 Haftung

13.1 Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen sowie für jegliche Form von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.


13.2 Wird RÖDERS wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkt Haftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist RÖDERS berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer durchgeführten Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.

13.3 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos in angemessener Höhe versichern und RÖDERS auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

## 14 Recht von RÖDERS zum Rücktritt, Kündigung unbefristeter Verträge

14.1 Für den Fall eines unvorhergesehenen, von RÖDERS nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb von RÖDERS erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich

Veranlasst: DDA	Verantwortlich: DDG	Geprüft und Freigegeben: DDA	Seite 3 von 5
		Datum: 14.01.2024	

 <b>G.A. Röders</b>	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>  <b>G.A.Röders GmbH &amp; Co.KG / Mesit&amp;Röders v.o.s.</b>	Bereich Index 03
		Ersteller: Regula Stand: 14.01.2024

sich herausstellender, nicht von RÖDERS zu vertretender Unmöglichkeit, steht RÖDERS das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Lieferanten ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

14.2 Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will RÖDERS vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies dem Lieferanten mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Lieferanten eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

14.3 Unbefristete Verträge sind von RÖDERS mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

**15 Datenschutz**

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit RÖDERS kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr Einverständnis dazu erklären, dass RÖDERS die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kontaktdaten wie: Name, Anschrift, Position im Unternehmen, Telefonnummer, E-Mailadresse usw. sowie Daten zu besonderen Kenntnissen, Orts- und Zeitangaben zu Besprechungen und ähnliche Daten.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit RÖDERS kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass RÖDERS die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte an Dritte übermitteln darf.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit RÖDERS kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass RÖDERS die personenbezogenen Daten dieser Personen nur auf ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person löschen muss.

15.4 Rechtswirksam im Sinne der vorstehenden Regelungen bedeutet, dass der Lieferant selbsttätig die nach dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht notwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung ermitteln muss.

15.5 Liegen dem Lieferanten die zuvor genannten Erklärungen nicht vor, ist er verpflichtet, RÖDERS darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

15.6 Verstößt der Lieferant gegen die zuvor genannte Hinweispflicht oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die vom Lieferanten eingeholten Erklärungen ganz oder in Teilen unwirksam sind, so stellt der Lieferant RÖDERS von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit diesen Vertragsverletzungen gegen RÖDERS erheben. Die RÖDERS in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

15.7 Im Übrigen wird RÖDERS personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

**16 Inhaltsstoffe, Altautoverordnung, REACH, Conflict Minerals**

16.1 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Vertragsprodukte keine Stoffe enthalten, die einem gesetzlichen Anwendungsverbot unterliegen.

16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, an RÖDERS nur solche Produkte zu liefern, die der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 4.7.2018 (Altauto-Richtlinie) unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.06.2002 (2002/525/EG) entsprechen.

16.3 Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom in seinen Produkten enthalten ist, außer in den in Anhang II der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 genannten Fällen unter den dort genannten Bedingungen.

16.4 Soweit der Lieferant Produkte liefert, in denen Stoffe verarbeitet sind, die unter die zuvor genannte EU-Richtlinie fallen, verpflichtet sich der Lieferant, RÖDERS auf diese Stoffe ausdrücklich hinzuweisen.

16.5 Der Lieferant ist zur Nachweisführung nach REACH verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn das Vertragsprodukt Stoffe enthält, die entgegen der Verpflichtung nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 nicht registriert wurden. Das gleiche gilt, wenn er eine Zubereitung liefert in der ein oder mehrere Stoffe enthalten sind, der/die entgegen der Verpflichtung nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 nicht registriert wurde/wurden. Sofern der Lieferant einen oder mehrere in der Anlage XIV der VO (EG) Nr. 1907/2006 aufgenommenen Stoff/Stoffe oder eine Zubereitung liefert, in der ein solcher Stoff/Stoffe enthalten ist/sind, teilt er RÖDERS ausdrücklich schriftlich die Gründe im Sinne von Art. 56 VO (EG) Nr. 1907/2006 mit, die ein In-den-Verkehr-Bringen des Stoffes erlauben.

16.6 Der Lieferant ist verpflichtet, RÖDERS die Registrierungsnummer mitzuteilen. Teilt der Lieferant keine Registrierungsnummer mit, bedeutet dies, dass die Lieferung keinen registrierungspflichtigen Stoff enthält. Eine Lieferung, die ohne Mitteilung einer Registrierungsnummer einen registrierungspflichtigen Stoff enthält, gilt als mangelhaft im Sinne von § 434 BGB.

16.7 Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, RÖDERS mit Abgabe des Angebots ein den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 entsprechendes Sicherheitsdatenblatt und Technisches Datenblatt zur Verfügung zu stellen.

16.8 Sofern der Lieferant von der Verwendung eines Stoffes abrät, hat er dies schriftlich in hervorgehobener Weise zu tun. Sofern RÖDERS aufgrund von Art. 37 VO (EG) 1907/2006 zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts verpflichtet ist und deshalb vom Lieferanten Informationen bezüglich gelieferter Stoffe benötigt, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens, die angeforderten Informationen zu erteilen.


16.9 Der Lieferant ist verpflichtet, RÖDERS sämtliche in den Vertragsprodukten enthaltenen Stoffe anzugeben, die „Conflict Minerals im Sinne von Sec. 1502 Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und der SEC-Regeln (nachfolgend „Conflict Minerals Rules) sowie der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hocharisikogebieten sein könnten.

16.10 Es ist dem Lieferanten ausdrücklich untersagt, Conflict Minerals im Sinne der Conflict Minerals Rules in den Vertragsprodukten zu verarbeiten.

16.11 Sofern die Vertragsprodukte Stoffe enthalten, die Conflict Minerals im Sinne der Conflict Minerals Rules sein könnten, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Anforderung des Käufers sämtliche Informationen zu geben, die es RÖDERS nach den Regeln der Conflict Minerals Rules ermöglichen, seinen guten Glauben hinsichtlich einer durchgeführten Ursprungslanduntersuchung zu belegen.

16.12 Enthält das Vertragsprodukt Stoffe, die Conflict Minerals im Sinne

Veranlasst: DDA	Verantwortlich: DDG	Geprüft und Freigegeben: DDA	Seite 4 von 5
		Datum: 14.01.2024	

 <b>G.A. Röders</b>	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>  G.A.Röders GmbH & Co.KG / Mesit&Röders v.o.s.	Bereich Index 03
		Ersteller: Regula Stand: 14.01.2024

der Conflict Minerals Rules sein könnten, ist RÖDERS jederzeit berechtigt, die Annahme der Vertragsprodukte zu verweigern, es sei denn, der Lieferant belegt im Sinne der Conflict Minerals Rules, dass er keine Conflict Minerals in dem Vertragsprodukt verarbeitet hat.

16.13 Bis der Lieferant im Sinne der Conflict Minerals Rules den Nachweis erbracht hat, dass die Vertragsprodukte keine Conflict Minerals im Sinne der Conflict Minerals Rules enthalten, ist RÖDERS berechtigt, die Vertragsprodukte bei Dritten zu beziehen, die im Sinne der Conflict Minerals Rules den Nachweis erbringen können, dass die von ihnen gelieferten Produkte frei von Conflict Minerals im Sinne der Conflict Minerals Rules sind.

**17. Beachtung menschenrecht- und umweltbezogener Vorgaben**

17.1 Der Lieferant sichert zu, dass er die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) einhält und entlang seiner Lieferkette angemessen adressiert. Aufgrund von § 6 Absatz 6 Nr. 2 LkSG gilt dies ausdrücklich auch für solche Lieferanten, die nicht bereits nach dem LkSG zur Beachtung dieses Gesetzes verpflichtet sind.

17.2 Die Lieferkette im Sinne von Absatz 1 bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Sie erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

17.3 Der Lieferant verpflichtet sich entsprechend § 5 des LkSG zur Durchführung von Risikoanalysen und entsprechend § 6 LkSG unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn er im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko feststellt.

17.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Sorgfaltspflichten fortlaufend zu dokumentieren und jeweils zum 01.03. eines Jahres XYZ einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Jahr zu erstellen. § 10 Absatz 1 bis 3 LkSG gelten entsprechend.

17.5 Der Lieferant gestattet XYZ, die Einhaltung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen, im Rahmen eines Audits zu überprüfen. Ein solches Audit hat zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen und ist mit einer angemessenen Frist voranzukündigen. Sofern durch ein solches Audit Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten tangiert werden, sind diese angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein Nachweis nur durch die Vorlage von Dokumenten erfolgen kann, ist XYZ berechtigt, die Vorlage von Kopien zu verlangen, wobei der Lieferant auf den Kopien die Namen und Adressen schwärzen darf. Informationen die XYZ aus einem solchen Audit erhält, darf XYZ nur zur Erfüllung der eigenen Verpflichtungen hinsichtlich des LkSG verwenden, es sei denn, diese Informationen waren XYZ bereits vor dem Audit bekannt oder XYZ hat diese Informationen von Dritten ohne Pflicht zur Geheimhaltung erhalten.

**18. Energie- und Umweltmanagement**

18.1 G.A.Röders sowie Mesit & Röders streben im Rahmen ihres Energie- und Umweltmanagements eine klimaneutrale Fertigung an. Um in diesem Rahmen die Co<sub>2</sub> Äquivalente unserer eigenen Produkte ermitteln zu können, benötigen wir von unseren Lieferanten Informationen hinsichtlich des Co<sub>2</sub> äquivalenten Verbrauchs, bezogen auf die Fertigung der für Röders produzierten Teile. Der Lieferant verpflichtet sich, uns diese Informationen unverzüglich auf Anforderung mitzuteilen. Verändert sich nach einer erfolgten Mitteilung der Co<sub>2</sub> äquivalente Verbrauch bezogen auf die Fertigung der für Röders produzierten Teile, verpflichtet

sich der Lieferant, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns ausdrücklich schriftlich mitzuteilen, wenn er ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 noch nicht unterhält oder noch nicht aufgebaut hat. In einem solchen Fall ist der Lieferant auf Anforderung von G.A. Röders verpflichtet, ein Konzept für die Einführung eines Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 vorzulegen.

**19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstiges**

- 19.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von RÖDERS Erfüllungsort.
- 19.2 Der Gerichtsstand ist das für RÖDERS zuständige Gericht. RÖDERS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

**20 Internationaler Vertragspartner**

- 20.1 Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat gilt ergänzend und ggf. abweichend zu dem Vorhergesagten Folgendes:
- 20.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 20.3 Im Falle von widersprüchlichen Vertragsangeboten und Annahmeerklärungen gilt die Lieferung als neues Angebot entsprechend der Bedingungen der letzten Erklärung des Bestellers.
- 20.4 Im Falle einer mangelhaften Lieferung ist RÖDERS in jedem Fall berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.
- 20.5 Ansprüche wegen Vertragsverletzungen können nach erfolgter Mängelrüge unabhängig von dem Zeitpunkt der Rüge während der Gewährleistungszeit jederzeit geltend gemacht werden.
- 20.6 Schadensersatzansprüche sind nicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 20.7 Sofern eine der Regelungen der Ziffer 15. im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der RÖDERS Gruppe steht, geht die Regelung der Ziffer 15. vor.
- 20.8 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Hinweis: Wir speichern personenbezogene Daten unserer Lieferanten und halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen. Die Speicherung erfolgt zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte

Der Lieferant kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft hinsichtlich der über ihn bei RÖDERS gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Sollte der Lieferant in dem Verhalten von RÖDERS einen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen, möge er sich direkt an RÖDERS wenden. Im Falle einer berechtigten Reklamation wird RÖDERS den Verstoß dann sofort einstellen. Einer Abmahnung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es in solchen Fällen nicht. Sollte der Lieferant die Verletzung geltenden Rechts im Wege einer Abmahnung oder gerichtlich geltend machen, weisen wir darauf hin, dass er die dadurch entstehenden Kosten wegen fehlender Wiederholungsgefahr selbst zu tragen hat.

Stand:14.01.2024

Veranlasst: DDA	Verantwortlich: DDG	Geprüft und Freigegeben: DDA	Seite 5 von 5
		Datum: 14.01.2024	